

2511/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Trink und Kollegen haben an mich eine parlamentarische Anfrage, betreffend Vernehmung von Ing. P. in der Briefbomben-Causa, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- „1. Ist es richtig, daß die Sicherheitsbehörden am 27. Mai 1997 den Antrag auf gerichtliche Einvernahme des Ing. P. gestellt haben, diesem Ersuchen aber bis 2. Juni 1997 nicht nachgekommen worden ist?
2. Wann soll bzw. hat die Vernehmung tatsächlich stattgefunden?
3. Aus welchen Gründen konnte in einer hoch politischen Causa keine rasche Vernehmung durchgeführt oder zumindest eine Vernehmung durch die Sicherheitsbehörden ermöglicht werden?
4. Was werden Sie unternehmen, um derartige offensichtliche Fehlleistungen in Zukunft zu verhindern?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Zunächst sei erwähnt, daß es nicht richtig ist, daß die Sicherheitsbehörden die gerichtliche Einvernahme von Ing. P. beantragt oder angeregt hätten. Am 22.5.1997 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien der Bericht des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gruppe II/C-EBT, vom 21.5.1997 über die am 13.5.1997 bei Ing. P. durchgeführte Hausdurchsuchung und die dort sichergestellten Gegenstände ein. In diesem Bericht wurde zwecks Feststellung eventueller Komplizen eine - aus kriminaltaktischen Erwägungen nicht näher bekanntzugebende, jedoch nicht die Einvernahme von Ing. P. betreffende - Antragstellung bei Gericht angeregt und ersucht, zwecks Auswertung der sichergestellten Computer und Disketten bei Gericht einen diesbezüglichen Auftrag an die Bundespolizeidirektion Wien, Datensicherungsgruppe der Wirtschaftspolizei, zu erwirken. Aufgrund dieses Berichts der EBT beantragte die Staatsanwaltschaft Wien am 23.5.1997 beim Untersuchungsrichter u.a. die Führung von Vorerhebungen gegen Ing. P., dessen Vernehmung als Verdächtiger gemäß § 38 Abs. 3 StPO und die Einvernahme von zwei Zeugen. Diesen Antrag überbrachte der Staatsanwalt am Freitag, den 23.5.1997, gegen 15 Uhr dem Vertreter des zu diesem Zeitpunkt seit einer Woche auf Urlaub weilenden zuständigen Untersuchungsrichters. Der Urlaubsvertreter sichtete noch am selben Tag den mittlerweile auf 31 Bände angewachsenen Akt der „Briefbomben-Causa“ und traf am folgenden Montag, den 26.5.1997, eine Reihe schriftlicher Verfügungen, darunter die Ladung von Ing. P. für den 5.6.1997. Die zwei erwähnten Zeugen lud er telefonisch für den 30.5.1997 (im weiteren ersuchte einer der beiden Zeugen um einen anderen Termin, der dann für den 3.6.1997 festgelegt wurde). Die schriftliche Ladung von Ing. P. wurde am Morgen des 27.5.1997 abgefertigt. Später wurde der Vernehmungstermin über Ersuchen von Ing. P. auf den 4.6.1997, 13 Uhr, vorverlegt. Schon zuvor, nämlich am 2.6.1997, war Ing. P. auf eigene Initiative bei Gericht erschienen, doch konnte bei dieser Gelegenheit seine Einvernahme noch nicht abgewickelt werden, weil der Untersuchungsrichter aus kriminaltaktischen Erwägungen vorher auch noch den zweiten der beiden Zeugen (am 3.6.1997) vernehmen wollte.

Die erste Vernehmung des Beschuldigten erfolgte am 4.6.1997. Nach der Einvernahme erließ der Richter auf Grund eines entsprechenden Antrags des Staatsanwalts einen Haftbefehl gegen Ing. P., der sogleich in Verwahrungshaft genommen wurde. In der Folge wurde Ing. P. weiter umfänglich einvernommen; am 6.6.1997 wurde er in Untersuchungshaft genommen. Auch danach, nämlich am 9.6.1997, wurde seine Vernehmung fortgesetzt.

Zu 3:

Weshalb die Sicherheitsbehörden Ing. P. nicht vernommen hatten, entzieht sich meiner Kenntnis. Dafür bestand jedenfalls kein gesetzliches oder anderes von der Justiz zu vertretendes Hindernis. Es ist auch völlig unrichtig, daß Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt eine Vernehmung von Ing. P. durch die Sicherheitsbehörden abgelehnt oder verboten hätten.

Die Ladung von Ing. P. zur Vernehmung ist ehestmöglich erfolgt. Der Zeitraum zwischen Ladung und dem anberaumten Vernehmungstermin (bzw. der tatsächlichen Vernehmung) erklärt sich nachvollziehbar aus der vom Untersuchungsrichter als erforderlich angesehenen vorausgehenden Einvernahme von Zeugen und der Notwendigkeit einer entsprechenden Vorbereitung des Richters. Eine Säumigkeit des Gerichts ist in diesem Ablauf nicht zu erkennen.

Zu 4:

Wie sich schon aus der Antwort zu Frage 3 zeigt, liegt im gegebenen Fall keine Fehlleistung vor.